

## Satzung der Rhodesian Ridgeback Jambo Hilfe e.V.

### § 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Rhodesian Ridgeback Jambo Hilfe e.V.“.  
Der Sitz des Vereins ist in 55234 Nack. Er ist beim Amtsgericht in Mainz eingetragen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

- den Tierschutzgedanken überhaupt zu vertreten und zu fördern
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für die Bedürfnisse von Hunden zu wecken
- Quälerei, Misshandlung, Missbrauch an Hunden zu verhindern und zu verfolgen
- die Pflege von verlassenen Hunden und deren ordnungsgemäße Weitervermittlung zu übernehmen
- vorübergehende private Pflegeplätze für verlassene Hunde bis zur endgültigen Vermittlung zu fördern
- der Verein kümmert sich ausschließlich um die Rhodesian Ridgebacks und deren Mixe

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinden können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Bewerbers werden die Ablehnungsgründe dem Betroffenen mitgeteilt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Ziel und Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden muss
- durch Ausschluss
- oder durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages nach Mahnung vier Wochen im Rückstand ist;
- wenn der Vereinszweck, der Verein oder die Tierschutzbestrebungen insgesamt geschädigt werden;
- wenn es Unfrieden stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat den laut Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Austritt bzw. der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Zahlung des fälligen Beitrags.

Der Beitrag ist jeweils bis zum Monatsletzten des Beitrittsmonats zu entrichten und ist ohne gesonderte Aufforderung fällig.

## § 6 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, darunter der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit Ausnahme des Vorstandspostens nach Abs. 6).
- Die beiden Gründungsmitglieder Anita Koba und Kenzo Koba gehören dem Vorstand lebenslang an. Ihre Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Rücktrittserklärung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands oder bei Handlungsunfähigkeit.

Solange die vorgenannten Gründungsmitglieder dem Vorstand als Mitglied angehören, stehen ihnen der Vorsitz im Vereinsvorstand zu, sofern sie hierauf nicht durch Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand verzichtet haben. Im Übrigen wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## § 7 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassen von Jahresbericht und Rechnungsabschluss
- Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme von Hunden gemäß den zur Verfügung stehenden Kapazitäten
- Entscheidung über die Vermittlung der Tiere.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich erfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt und sollte im 1. Quartal einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes verlangt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung aufzuführen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
- Wahl des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Wahlen und /oder Abstimmungen können auf Wunsch nur eines Mitgliedes geheim erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung übernehmen zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfung hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden, damit ein Bericht bis zur Versammlung vorliegt.

Die Rechnungsprüfer dürfen jederzeit Einblick in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

#### § 11 Vereinsmittel

Bestehen zurzeit keine.

#### § 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist hierzu notwendig bzw. dem Vorstand wird ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Rhodesian Ridgeback Care e.V., Vonder-Goltz-Allee 120, 24113 Kiel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

(27.03.2015) Änderung der Satzung: 12. Oktober 2015

Anita Koba

Kenzo Koba

Anna Koba

Markus Wirthl

Britta Kropshofer

Simone Weil

Horst Zerres